

BGer 1C 77/2014 vom 17. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_77_2014

FR: TF 1C 77/2014 du 17 février 2014

IT: TF 1C 77/2014 del 17 febbraio 2014

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

X._____ erstattete am 25. Januar 2013 Strafanzeige gegen drei Polizisten der Kantonspolizei Zürich. Er wirft ihnen vor, sich in zwei Rapporten in ehrverletzender Weise über ihn geäußert zu haben. Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis überwies mit Verfügung vom 25. September 2013 die Akten via Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an das Obergericht des Kantons Zürich, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erteilte mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme der Verfahren gegen die drei Polizisten nicht. Die Strafkammer führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass die Vorwürfe des Anzeigerstatters keinen Verdacht zu begründen vermögen, der eine Ermächtigung zur Strafuntersuchung rechtfertigen könnte. Bezüglich des Antrags des Anzeigerstatters, das Obergericht habe die Rapporte ohne Abdeckungen zu beschaffen und diese ihm zuzustellen, führte die Strafkammer u.a. aus, dass das Ermächtigungsverfahren nicht dazu diene, Informationen von Verwaltungsbehörden zu beschaffen, welche dem Ansprecher in direktem Kontakt mit der betroffenen Verwaltungsbehörde verwehrt blieben. Der Anzeigerstatter habe seine Vorwürfe aufgrund der abgedeckten Rapporte erhoben. Ohne jegliche Hinweise auf eine strafbare Handlung rechtfertige sich der Beizug der unabgedeckten Rapporte nicht. Sollte der Anzeigerstatter auf dem verwaltungsrechtlichen Weg Einblick in die vollständigen Rapporte erhalten, könne er jederzeit eine neue Strafanzeige einreichen, wenn er der Auffassung sei, aufgrund neuer Erkenntnisse liege eine strafbare Handlung vor.

E. 2

X._____ führt mit Eingabe vom 10. Februar 2014 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2013. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der

Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Die Strafkammer überprüfte die zwei Rapporte und kam mit einer ausführlichen Begründung zum Schluss, dass die erhobenen Vorwürfe keinen Verdacht eines ehrverletzenden Verhaltens zu begründen vermögen. Mit diesen Ausführungen wie auch bezüglich der Ausführungen betreffend die Abdeckung der Rapporte setzt sich der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander. Mit seiner hauptsächlich appellatorischen Kritik vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Strafkammer bzw. deren Beschluss selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.